

Satzung zum Schutze des Stadtwappens der Stadt Hünfeld und des Stadtsiegels einschließlich Änderungen der Artikelsatzung vom 07.11.2001

Auf Grund der §§ 5, 14 Abs. 1 und 51 Ziff. 6 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 01. April 1981 (GVBl. I S. 66, zuletzt geändert 1985 I S. 57) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hünfeld am 30. September 1986 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Beschreibung des Stadtwappens und des Stadtsiegels

Die Stadt Hünfeld ist berechtigt, die nachstehend beschriebenen und auf beigefügter Anlage abgebildeten Wappen und Siegel zu führen:

(1) Stadtwappen

Das Wappen besteht aus einem mäßig barockisierten Schild auf blauem Grund mit weißer Umrandung. Auf dem blau-weißen Grund des Schildes befindet sich ein weißes durchgehendes Kreuz, das in schwarzen Linien doppelt gefasst ist. Dieses Kreuz geht abgewandelt auf das schwarze Fuldaer Stiftskreuz zurück (Anlage 1).

(2) Historisches Stadtsiegel, das bei offiziellen Anlässen neben dem heute gebräuchlichen Stadtsiegel mit dem Wappen nach Abs. 1 verwendet wird

Das alte Stadtsiegel zeigt den hl. Udalrikus mit Mitra als Stadtpatron von Hünfeld. In seiner rechten Hand hält er den Bischofsstab und in seiner linken das Evangelienbuch. Im Innenkreis des Siegels stehen die Buchstaben S U, die gebräuchlichen Abkürzungen zur Bezeichnungen des heiligen Udalrikus. Die Randumschrift lautet: S. CIVITATIS HEUNFELDENSIS, d. h. Siegel der Stadt Hünfeld. Unterhalb des Stadtpatrons ist in vereinfachter Form das jetzige Stadtwappen dargestellt (Anlage 2).

(3) Stadtwappen in der Gestaltung des Emblems der Stadtwerbelinie (Gesamterscheinungsbild der Stadt)

Das Gesamterscheinungsbild der Stadt wird in dem Emblem der Stadtwerbelinie ausgedrückt. Es zeigt in einem symbolisierten „H“ als Sinnbild für Hünfeld das Stadtwappen, wie es in Abs. 1 beschrieben ist. Rechts an das symbolisierte „H“ schließt sich in Blockbuchstaben der Schriftzug „Hünfeld Konrad-Zuse-Stadt“ an. Weiterhin gehört zum Gesamterscheinungsbild (Bildmarke) das Logo der Zuse KG im Hinblick auf die Namensgebung „Konrad-Zuse-Stadt“.

(4) Das bisherige Erscheinungsbild (Logo) der Stadt Hünfeld bleibt auch weiterhin geschützt. Eine Verwendung durch Dritte bedarf der Zustimmung des Magistrats.



§ 2

Gebrauch des Stadtwappens und des Stadtsiegels

(1) Führung und Gebrauch des in § 1 dargestellten Stadtwappens und des Stadtsiegels ist der Stadt Hünfeld vorbehalten. Die unbefugte Verwendung durch Dritte ist verboten und wird im Rechtsweg verfolgt. Unter dieses Verbot fällt auch jede Abbildung oder Darstellung der Wappen oder des Wappenbildes, die zu einer Verwechslung mit den Stadtwappen oder dem Gesamterscheinungsbild führen kann.

(2) Die Stadt wird künftig in der Regel bei ihren Druckerzeugnissen, auch wo sie zusammen mit anderen Institutionen in Erscheinung tritt, das Emblem der Stadtwerbelinie verwenden.

§ 3

Gestattung zur Führung des Stadtwappens und des Stadtsiegels

Bürgern der Stadt Hünfeld, Parteien, Vereinen sowie juristischen Personen und Gesellschaften bürgerlichen sowie des Handelsrechts, die ihren Sitz in Hünfeld haben, kann auf Antrag gestattet werden, das Stadtwappen in einer der in § 1 beschriebenen oder einer ähnlichen Form zu führen.

Voraussetzung ist, dass die Führung oder der Gebrauch die berechtigten Interessen der Stadt Hünfeld nicht beeinträchtigt.

§ 4

Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis zur Verwendung des Stadtwappens der Stadt Hünfeld nach § 1 Abs. 1, 2 oder 3 erteilt der Magistrat schriftlich und auf jederzeitigen entschädigungslosen Widerruf.

(2) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn

- a) sie durch unrichtige Angaben erschlichen ist,
- b) die an die Erlaubnis geknüpften Bedingungen nicht erfüllt werden,
- c) durch die Art der Verwendung der Anschein eines amtlichen Charakters oder einer Verbindung mit der Stadt erweckt wird.

(3) Das Recht zur Verwendung des Wappens durch den Antragsteller ist ohne Genehmigung des Magistrats auf Dritte nicht übertragbar.

(4) Für die Erteilung der Erlaubnis wird eine Verwaltungsgebühr bis 500,00 € nach Festsetzung durch den Magistrat erhoben. Auf die Erhebung einer Gebühr kann verzichtet werden.

(5) Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

§ 5

Form der Erlaubnis

(1) Anträge auf Erlaubnis sind in doppelter Ausfertigung an den Magistrat der Stadt Hünfeld zu richten. Aus dem Antrag und dem beizufügenden Entwurf muss ersichtlich sein, in welcher Form und zu welchem Zweck das Stadtwappen verwendet werden soll.

(2) Die Darstellung muss heraldisch und künstlerisch einwandfrei sein.

§ 6

Ausnahmen

(1) Die Verwendung des Stadtwappens der Stadt Hünfeld, auch in der Form des Gesamterscheinungsbildes, zu Schmuckzwecken bei Tagungen, Festlichkeiten oder ähnlichen Anlässen kann der Magistrat auf Antrag formlos genehmigen.

(2) Für die kunstgewerbliche Darstellung des Stadtwappens, die Verwendung als Erinnerungsstück oder Aufkleber, Reiseandenken oder die Verwendung zur Ausschmückung von Reiseandenken kann eine generelle Genehmigung erteilt werden, sofern die Art der Verwendung die berechtigten Interessen der Stadt nicht beeinträchtigen.

§ 7

Übergangsregelung

Bereits erteilte Erlaubnisse zur Verwendung des Stadtwappens behalten ihre Gültigkeit. Sie können nur unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 widerrufen werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hünfeld, den 30. Sept. 1986

Der Magistrat der Stadt Hünfeld

Dr. Fennel
Bürgermeister

(Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Hünfeld am 16.10.1986)

Anlage 1
zu § 1 Abs. 1 "Stadtwappen"

